

Der Wahlvorstand

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Aushang am _____¹
bis zum Abschluss der Stimmabgabe.
(Wahltag)
Abgenommen am _____

Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats

Gemäß Art. 12 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes ist bei

Bezeichnung der Dienststelle

ein Personalrat zu wählen.

Der Personalrat besteht aus _____ Mitgliedern (Art. 16 BayPVG). Davon erhalten

die Beamten _____ Vertreter,
die Arbeitnehmer _____ Vertreter.

Frauen und Männer sollen im Personalrat entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten in der Dienststelle vertreten sein.

Anteil der Frauen und Männer an den Wahlberechtigten der Dienststelle:

Gesamt	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer: _____ %.
Gruppe der Beamten	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer: _____ %.
Gruppe der Arbeitnehmer	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer: _____ %.

Die Beamten und die Arbeitnehmer wählen ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl).

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses liegt ab _____² für die Gruppe

der **Beamten** im

_____ (Ortsbezeichnung)

der **Arbeitnehmer** im

_____ (Ortsbezeichnung)

aus und kann dort von jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluss der Stimmabgabe arbeitstäglich von _____ bis _____ Uhr eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb von 30 Kalendertagen seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der _____.

Ein Abdruck der Wahlordnung vom _____ liegt anbei zur Einsicht offen.

Die Wahlberechtigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 25 Kalendertagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens d. h. spätestens bis zum _____ bis _____ Uhr, beim Wahlvorstand Wahlvorschläge für jede Gruppe (Beamte und Arbeitnehmer) einzureichen³.

Die Wahlvorschläge der

Beamtengruppe müssen von mindestens _____ wahlberechtigten Gruppenangehörigen, die der

Arbeitnehmergruppe von mindestens _____ wahlberechtigten Gruppenangehörigen

unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Wahlvorschläge der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften; diese müssen von zwei Beauftragten, die Beschäftigte der Dienststelle sein und einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft angehören müssen, unterzeichnet sein. Die Wahlvorschläge sind für die Gruppen getrennt einzureichen. Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten, die Änderungen enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele, maximal jedoch zehnmal so viele Bewerber aufweisen, wie in dem Wahlgang Personalratsmitglieder der Gruppe zu wählen sind. Es soll darauf geachtet werden, dass jeder Wahlvorschlag mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthält, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im Personalrat auf Frauen und Männer zu erreichen. Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsdienststelle und bei gruppenfremden Bewerbern die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Vorschläge für die Stimmabgabe (Stimmhäufung) dürfen die

Wahlvorschläge nicht enthalten. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Beschäftigte kann für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist (Listenvertreter). Auf dem Wahlvorschlag der Gewerkschaften muss vermerkt sein, wer von den Unterzeichnern der Listenvertreter ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die unterzeichnende Person als berechtigt, die an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am _____ bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle durch Aushang bekannt gegeben.

Die Stimmabgabe findet statt für die

Beamten am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____.
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)
Arbeitnehmer am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____.
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absenderangabe den Namen und die dienstliche Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, erhalten auf Verlangen:

- a) Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben,
- b) Wahlberechtigte, die zu einer auswärtigen Dienststelle abgeordnet sind, ohne in ihr wahlberechtigt zu sein,
- c) Studierende an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern sowie Lehrgangsteilnehmer an der Bayerischen Verwaltungsschule und an den Verwaltungsschulen des Freistaates Bayern,
- d) Wahlberechtigte gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayPVG.

Für die

- a) folgenden nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Dienststellenteile⁴

- _____⁴
(Ortsbezeichnung)
- _____⁴
(Ortsbezeichnung)

- b) Beschäftigten im Schichtdienst⁴

wird die schriftliche Stimmabgabe angeordnet. Eine Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe besteht gleichwohl am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____.⁴
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Die Wahlunterlagen werden ab _____ an die dienstliche Anschrift der Wahlberechtigten übersandt.

/ Die Wahlunterlagen können ab _____ arbeitstäglich von _____ bis _____ Uhr in _____
(Ortsbezeichnung) entgegengenommen werden.⁴

Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind in _____
(Ortsbezeichnung) abzugeben.

Die Sitzung des Wahlvorstands, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, findet am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____ statt.
(Ortsbezeichnung)

Ort und Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens: _____, _____¹

Vorsitzende/Vorsitzender⁴

(Unterschrift) (Unterschrift) (Unterschrift)

1 Datum des Aushangs und Datum des Erlasses dieses Wahlausschreibens sind identisch.

2 Datum siehe § 2 Abs. 3 WO-BayPVG

3 Die Angaben nach § 8 Abs. 4 Satz 1 bis 4 WO-BayPVG sollen zusätzlich elektronisch übermittelt werden.

4 Nichtzutreffendes streichen.